

# TE AsylIGH Erkenntnis 2008/11/24 B13 14.209.449-0/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.2008

## Spruch

B13 14.209.449-0/2008/10E

## ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Maga. Eigelsberger als Vorsitzende und die Richterin Mag. Kracher als Beisitzerin über die Beschwerde der S.R., geboren am 00.00.1971, österreichische Staatsangehörige, vom 23. 5. 2002 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 15. 5. 2002, ZI 98 09.812-BAS, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde von S.R. wird der bekämpfte Bescheid behoben und der Asylerstreckungsantrag der S.R. vom 14. 10. 1998 gemäß § 2 AsylG 1997 BGBl. I Nr. 76/1997 (AsylG) idF BGBl. I Nr. 126/2002, als unzulässig zurückgewiesen.

## Text

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin stellte am 14. 10. 1998 einen Antrag auf Gewährung von Asyl.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 22. 2. 1999, ZI 98 09.812-BAS, wurde der Antrag auf Erstreckung des dem Ehemann der Beschwerdeführerin aufgrund eines Asylantrages gewährten Asyls gemäß § 10 iVm § 11 Abs 1 AsylG abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 5. 3. 1999 Beschwerde.

Mit Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenats vom 27. 5. 1999, GZ. 209.449/0-VI/17/99, wurde der Beschwerde stattgegeben und der Beschwerdeführerin gemäß § 11 Abs 1 AsylG 1997 durch Erstreckung Asyl gewährt.

Mit Schreiben des Bundesasylamtes vom 14. 2. 2002 wurde dem Ehemann der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht, dass beabsichtigt sei, ein Aberkennungsverfahren bezüglich der ihm zuerkannten Flüchtlingseigenschaft einzuleiten.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 15. 5. 2002, Zl. 98 09.812-BAS, wurde der Beschwerdeführerin das zuerkannte Asyl gemäß § 14 Abs 1 Z 2 AsylG 1997 aberkannt und festgestellt, dass ihr gemäß § 14 Abs 2 AsylG 1997 die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zukommt.

Gegen diesen Bescheid erhab die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 23. 5. 2002 Beschwerde.

Mit Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 11. 7. 2002, GZ. 14.209.449/0-XI/38/02, wurde die Beschwerde gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 2 und § 14 Abs 2 AsylG 1997 abgewiesen.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. 3. 2005, Zl. 2002/01/0483 bis 0485-8, wurde der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. 6. 2003, wurde der Beschwerdeführerin mit Wirkung vom 9. 7. 2003 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 23 Asylgerichtshofgesetz (Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz; Art. 1 BG BGBI. I 4/2008) sind, soweit sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBI. Nr. 1/1930, dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBI. I Nr. 100, und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG, BGBI. Nr. 10, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBI. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Die Zuständigkeit des Asylgerichtshofes stützt sich auf § 38 AsylG 1997. Diese Bestimmung spricht zwar vom "unabhängigen Bundesasylsenat" und ist durch das AsylGH-Einrichtungsg nicht geändert worden; auch die Übergangsbestimmungen des AsylG 2005 ergeben insoweit nichts. Da jedoch gemäß Art. 151 Abs. 39 Z 1 B-VG der unabhängige Bundesasylsenat am 1. Juli 2008 zum Asylgerichtshof geworden ist und dieses Gericht gemäß Art. 151 Abs. 39 Z 4 B-VG die am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängigen Verfahren weiterzuführen hat, ist davon auszugehen, dass sich § 38 AsylG 1997 nunmehr auf den Asylgerichtshof bezieht. Ebenso ist davon auszugehen, dass sich jene Bestimmungen des AsylG 1997, die von "Berufungen" sprechen, nunmehr auf Beschwerden beziehen (vgl. dazu AsylGH 12.8.2008, C5 251.212-0/2008/11E).

Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG 2005, BGBI. I Nr. 100/2005, sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. § 44 AsylG 1997 gilt. Die §§ 24, 26, 54 bis 57 und 60 dieses Bundesgesetzes sind auf diese Verfahren anzuwenden. § 27 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde zur Erlassung einer Ausweisung zuständig ist und der Sachverhalt, der zur Einleitung des Ausweisungsverfahrens führen würde, nach dem 31. Dezember 2005 verwirklicht wurde. § 57 Abs. 5 und 6 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 2005 verwirklicht wurden, zur Anwendung dieser Bestimmungen führen.

Gemäß § 44 Abs. 1 AsylG werden Verfahren zur Entscheidung über Asylanträge und Asylerstreckungsanträge, die bis zum 30. April 2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl I Nr 76/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 126/2002 geführt.

Da gemäß § 44 Abs. 1 AsylG 1997 idF BGBl I Nr 101/2003 auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung abzustellen ist, war gegenständlich auch über die Berufung gemäß § 7 AsylG 1997, BGBl I Nr 76/1997 idF BGBl I Nr 126/2002 abzusprechen.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Rechtsmittelinstanz, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gemäß § 2 AsylG erlangen Fremde, die sich im Bundesgebiet aufhalten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Asyl und die Feststellung, dass sie damit kraft Gesetzes Flüchtlinge sind. Gemäß § 1 Abs. 1 FrG 1997 ist Fremder, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Nach § 2 AsylG setzt eine meritorische Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung von Asyl i. S.d. § 3 Abs.1 AsylG voraus, dass der Asylwerber zum Zeitpunkt der Entscheidung Fremder ist. Das Fehlen der Eigenschaft, "Fremder" zu sein, ist als Fehlen einer Prozessvoraussetzung zu werten (vgl. z.B. UBAS 16.12.2003, Zl. 215.359/2-X/28/03; UBAS 30.09.2002, Zl. 206.425/7-II/04/02; Schmid/Frank, Asylgesetz 1997, 22). Das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (zur Zulässigkeit des Ausspruchs der Zurückweisung durch die Berufungsbehörde trotz Sachentscheidung der ersten Instanz vgl. z.B. VwGH 28.6.1994, Zl. 92/05/0063).

Da die Beschwerdeführerin nicht (mehr) Fremde im Sinne des§ 2 AsylG ist, war der dem Verfahren zugrundeliegende Asylantrag, unter Behebung des Bescheides vom 15. 5. 2002, Zl 98 09.812-BAS, spruchgemäß zurückzuweisen.

**Schlagworte**

Staatsbürgerschaft

**Zuletzt aktualisiert am**

26.01.2009

**Quelle:** Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)